

# Rechte gegen und aus Schutzrechten

## Einspruch, Nichtigkeitsklage, Löschung und Verletzungen

Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz  
Patentanwalt

COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIBGOTT  
Düsseldorf

**[www.copat.de](http://www.copat.de)**

# Gewerblicher Rechtsschutz

Anmeldung  
nicht möglich

Urheberrecht	Design	Patent	Gebrauchsmuster	Marke
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software	Eingetragenes Design	Technische Erfindung	Technische Erfindung	Marke für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel
	12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen		6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	
	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung
70 Jahre nach Tod des Urhebers	25 Jahre 5+5+5+5+5	20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich	10 Jahre 3+3+2+2	10 Jahre Immer wieder um 10 Jahre verlängerbar
	Prio 6 M.	Prio 12 M.	Prio 12 M.	Prio 6 M.
(C) Copyright	(D)* Designschutz	(P)* DBP Patent	(U)* DBGM Gebrauchsmuster	(R) TM

\* nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016

# Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zivilrecht und Strafrecht

Bis € 5000,-

Amtsgericht



Landgericht LG  
Berufung



Oberlandesgericht OLG  
Revision

Über € 5000,-

Landgericht LG

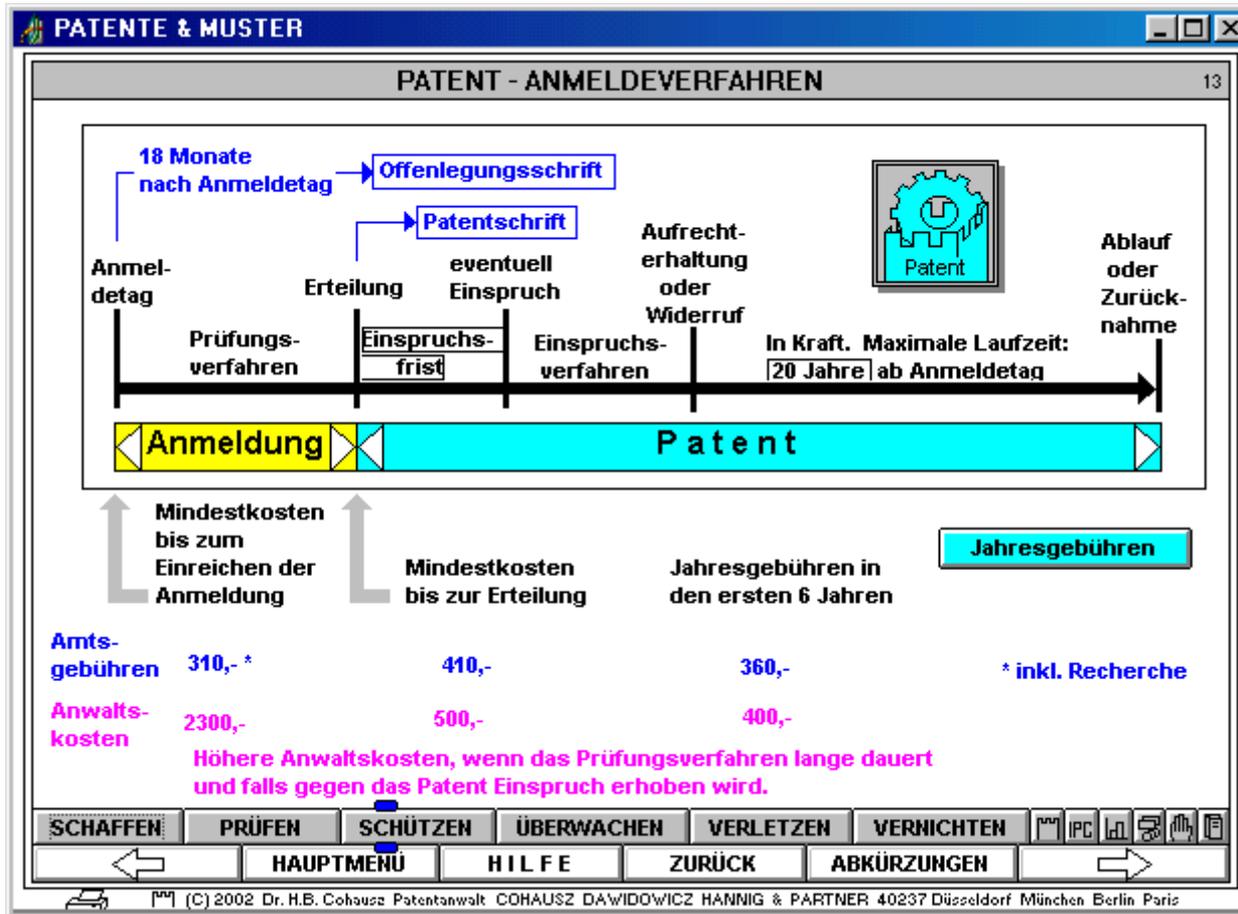


Oberlandesgericht OLG  
Berufung

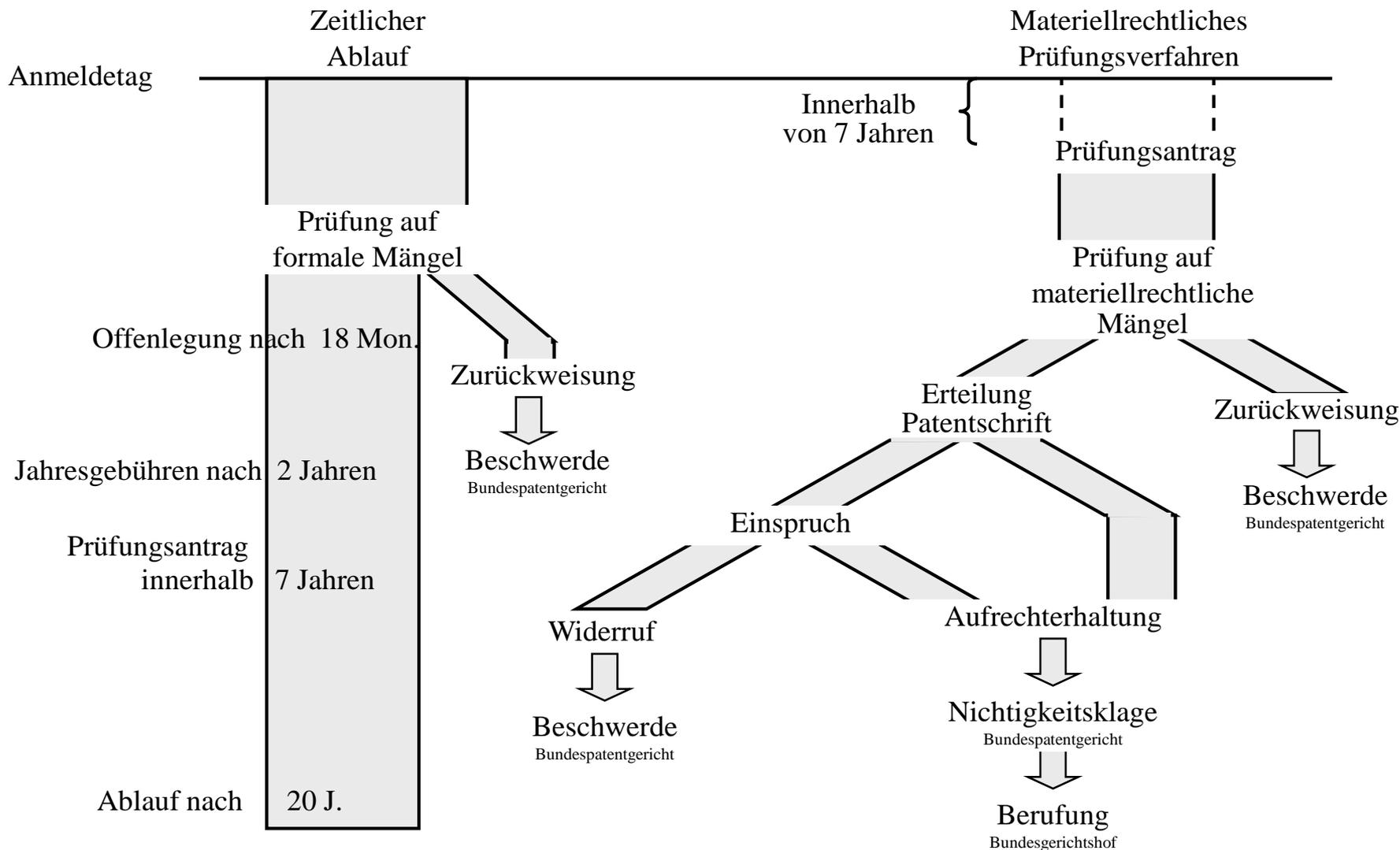


Bundesgerichtshof BGH  
Revision

(Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit)



# Patentanmeldung und Patent beim Deutschen Patent- und Markenamt

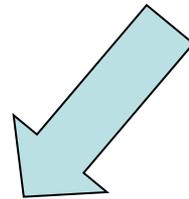


# Einspruch

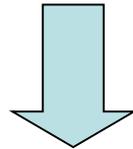
nach der Erteilung eines Patentes § 59 PatG

Beim Deutschen- Patent- und Markenamt innerhalb 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung.  
Beim Europäischen Patentamt innerhalb 9 Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung.  
Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden,  
daß einer der in § 21 PatG genannten Widerrufsgründe vorliege.

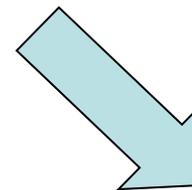
## Einspruchsverfahren



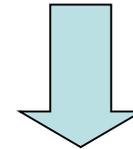
Widerruf des Patent'es



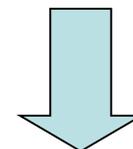
Beschwerde  
Bundespatentgericht



Aufrechterhaltung des Patent'es



Nichtigkeitsklage  
Bundespatentgericht



Berufung  
Bundesgerichtshof

# Warum Ansprüche in Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen?

Mit Ansprüchen wird der Schutzzumfang eines Patentes oder Gebrauchsmusters bestimmt, d.h. in den Ansprüchen sind die Merkmale genannt, für die der Inhaber des Schutzrechtes Schutz beansprucht. Diese Merkmale dürfen von einem Dritten nicht benutzt werden. Andernfalls verletzt er das Schutzrecht. Eine Verletzung liegt aber nur dann vor, wenn zumindest der Anspruch 1 (oder ein Nebenanspruch\*) verletzt wird.

**Anspruch 1**  
(Hauptanspruch)

**Lehre muss verletzt sein.**

**Anspruch 2**  
(Unteranspruch)

**Anspruch 3**  
(Unteranspruch)

**Anspruch 4**  
(Unteranspruch)

**Anspruch 5**  
(Unteranspruch)

Unteransprüche sind für den Notfall bestimmt. So wird die Lehre von einem oder mehreren Unteransprüchen in den Hauptanspruch aufgenommen, wenn sich im

- Prüfungsverfahren,
- Einspruchsverfahren oder
- Nichtigkeitsverfahren

zeigt, dass die Lehre des Hauptanspruchs vollständig oder teilweise aus dem Stand der Technik bekannt ist.

**Lehre kann verletzt sein.**

Zudem sind Unteransprüche im Verletzungsverfahren hilfreich, wenn z.B. ein Merkmal des Hauptanspruchs nicht verletzt wird, dagegen aber Merkmale eines oder mehrerer Unteransprüche.

Durch Unteransprüche kann ein Patent oder Gebrauchsmuster nicht unnötig beschränkt werden, da sie bedeuten, dass ihre Merkmale sein können aber nicht sein müssen. Erst durch Aufnahme ihrer Merkmale in den Hauptanspruch führen sie zu einer Beschränkung.

Ein Anspruch 1 beschränkt dagegen stets ein Patent oder Gebrauchsmuster, so dass er sorgfältig formuliert werden muss.

•Ein Nebenanspruch ist ein zweiter Hauptanspruch, der eine vom Hauptanspruch unabhängige Erfindung enthält, die aber zur Erfindung des Hauptanspruch einheitlich sein muss.

**PATENTE & MUSTER** \_ □ ×

**SCHUTZRECHTE VERLETZEN** 24

**Der Inhaber eines Schutzrechtes** { **Patent,  
Gebrauchsmuster,  
Geschmacksmuster**

**kann dafür sorgen, daß sein Schutzrecht nicht von einem anderen nachgeahmt wird.**

Gegen eine Verletzung seines Schutzrechtes hat der Inhaber zwei Mittel:

1. Der Inhaber kann dem Verletzer verbieten, das geschützte Produkt / Verfahren zu benutzen, d.h. es herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen (zu verkaufen) oder zu gebrauchen. Der Inhaber kann also Unterlassung verlangen: ➔
2. Der Inhaber kann vom Verletzer verlangen, daß ihm der Schaden ersetzt wird, der ihm durch die Verletzung entstanden ist: ➔

Wann liegt eine Verletzung vor?

Gerichte für Patentstreitsachen

Erschöpfung des Patentrechts

**Unterlassungsanspruch**

beim Patent
beim Gebrauchsmuster
beim Geschmacksmuster

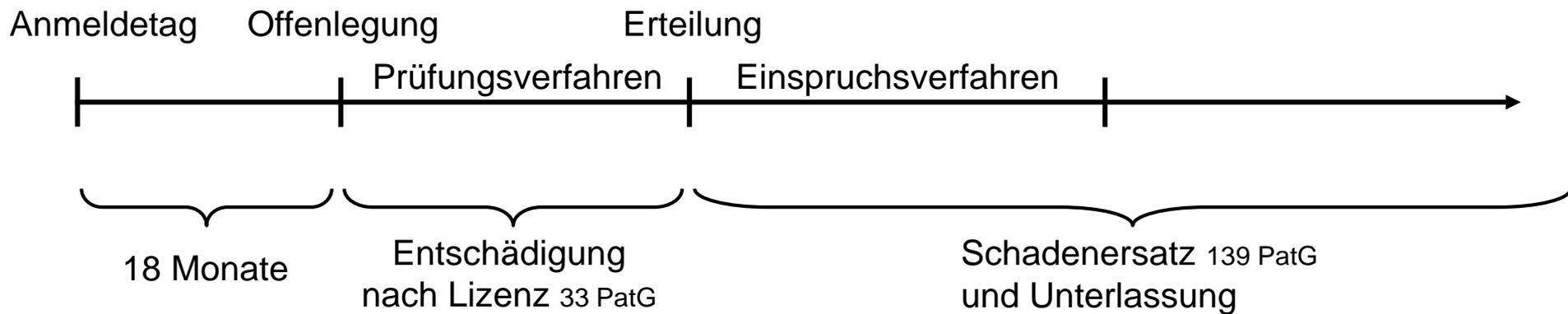
**Schadensersatzanspruch**

beim Patent
beim Gebrauchsmuster
beim Geschmacksmuster

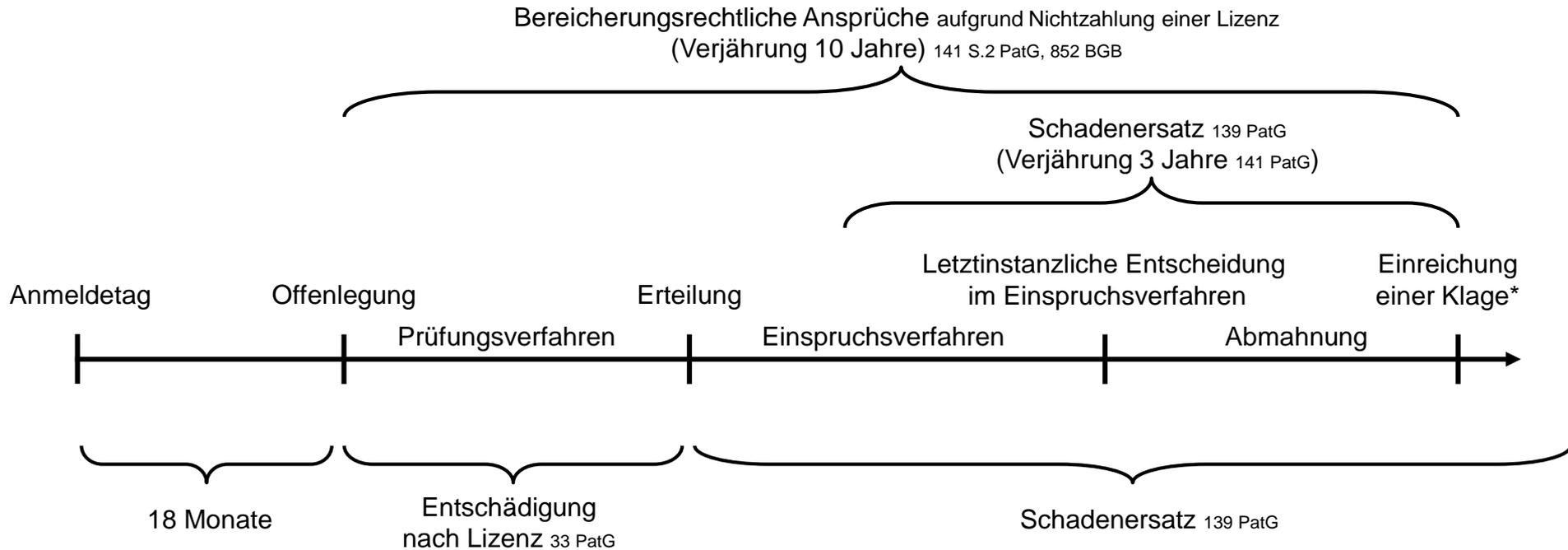
SCHAFFEN	PRÜFEN	SCHÜTZEN	ÜBERWACHEN	VERLETZEN	VERNICHTEN	PC	ID	M	M
←	HAUPTMENÜ	HILFE	ZURÜCK	ABKÜRZUNGEN	→				

(C) 2002 Dr. H.B. Cohausz Patentanwalt COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER 40237 Düsseldorf München Berlin Paris

# Rechte des Patentinhabers



# Patentverletzung - Rechte des Patentinhabers



\* Das Einreichen einer Klage führt zur Unterbrechung der Verjährung.

Unterlassung erst nach rechtskräftigem Urteil im Verletzungsprozess.

## § 9 PatG [ Wirkung des Patents ]

Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen.

Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist,

**herzustellen,**

**anzubieten,**

**in Verkehr zu bringen**

**oder zu gebrauchen**

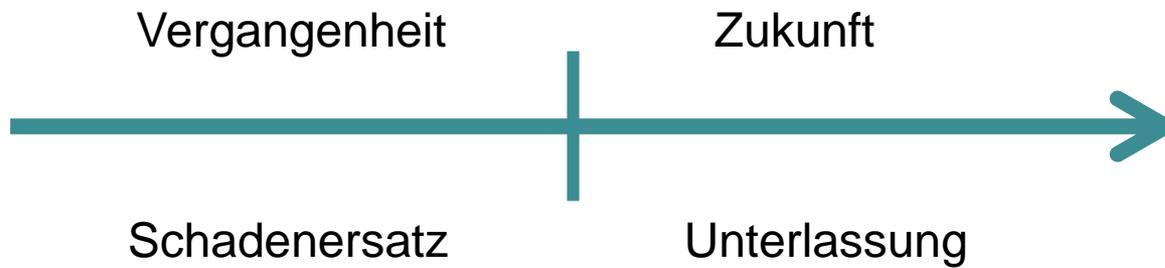
oder zu den genannten Zwecken entweder **einzuführen oder zu besitzen;**

2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;

3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

## Ansprüche des Patentinhaber gegen den Verletzer

- der in die Zukunft gerichtete Anspruch auf **Unterlassung** weiterer patentverletzender Handlungen,
- der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen **Entschädigung** für die Benutzung des Gegenstandes einer offengelegten Anmeldung,
- der Anspruch auf **Schadenersatz**,
- der das Entschädigungs- und Schadenersatzbegehren vorbereitende Anspruch auf **Rechnungslegung** über die vorgekommenen Benutzungs- und Verletzungshandlungen, gegebenenfalls einschließlich der eidesstattlichen Versicherung ihrer Richtigkeit,
- der **Auskunftsanspruch** über Herkunft und Vertriebsweg der schutzrechtsverletz. Ware,
- der Anspruch auf **Vernichtung** der schutzrechtsverletzenden Ware sowie auf Rückruf und Entfernung aus den Vertriebswegen,
- der Anspruch auf **Urteilsbekanntmachung**.



## Voraussetzung für eine Patentverletzung ist ein Verschulden

Es reicht schon eine leichte Fahrlässigkeit.

Jeder Gewerbetreibende muss vor einer Benutzungshandlung sich nach etwa entgegenstehenden Schutzrechten Dritter vergewissern.  
(BGH „Kunststoffhohlprofil“)

Ausnahme bei Sonderkonstellationen:

- Ein Sortimenter mit einer Vielzahl unterschiedlichster Produkte.
- Ein Spediteur, der unterschiedlichste Produkte transportiert und lagert.  
(LG Düsseldorf „Frachtführer“)

## § 11 PatG [ Erlaubte Handlungen ]

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die **im privaten Bereich** zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

2. Handlungen zu **Versuchszwecken**,  
die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

2a. die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der **Züchtung**, Entdeckung  
und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte;

2b. Studien und Versuche und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen,  
die für die Erlangung **einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung**  
für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union oder einer arzneimittelrechtlichen  
Zulassung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten erforderlich sind;  
(= Roche-Bolar-Regelung: Mit Auslaufen des Patents soll der Generikahersteller im Besitz einer Arzneimittelzulassung sein.)

3. die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher  
Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;

4. den an Bord von Schiffen eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen  
Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen,  
im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer gelangen,  
auf die sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die  
Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;

5. den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder  
Landfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums  
oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen;

6. die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411)  
vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Staates betreffen,

auf den dieser Artikel anzuwenden ist.

## Rechtsprechung zur Gewähr einer Lieferung frei von Rechten Dritter

Ein Händler kann sich nicht darauf verlassen, dass sein Lieferant ihm zusicherte, dass der Liefergegenstand Rechte Dritter nicht verletzt.

(LG Mannheim „Halbleiterbaugruppe“)

Vielmehr ist es die Pflicht des Händlers, sich zu vergewissern, dass die Schutzrechtsslage verlässlich verifiziert worden ist.

(BGH „Melanie“)

Das OLG Düsseldorf sieht eine Ausnahme dann, wenn der Händler seine Waren von einem namhaften Hersteller bezieht.

(OLG Düsseldorf „Permanentmagnet“)

## Wie kann das Verletzen von Patenten vermieden werden?

1. Durch Überwachen der Veröffentlichungen von Patentanmeldungen auf den betreffenden technischen/chemischen Gebieten.
2. Durch Überwachen der Anmeldungstätigkeit der Konkurrenten.
3. Durch Freedom-to-operate-Recherchen zu dem jeweiligen Produkt/Verfahren.

Wer führt Freedom-to-operate-Recherchen mit hoher Sorgfalt durch?

## Die Patentanmeldungen welcher Länder sind zu überwachen/zu recherchieren?

- Länder der wichtigsten Märkte
- Länder der Konkurrenten
- Länder der Kunden
- Zumindest PCT, EPA, DE, USA, China  
Es könnten noch die Patentanmeldungen vieler weiterer Länder wie JP, FR, GB, IT, KR durchsucht werden, aber in der Regel wurden die dort entstandenen Erfindungen zumindest auch in einem der oben genannten 5 Länder/Ämter angemeldet.

Was ist zu tun, wenn man weiß,

dass man ein Patent verletzt hat

oder dass man ein Patent verletzen würde.

1. Überprüfen der Rechtsbeständigkeit  
durch ausführliche Recherchen nach Stand der Technik

für ein Einspruchsverfahren

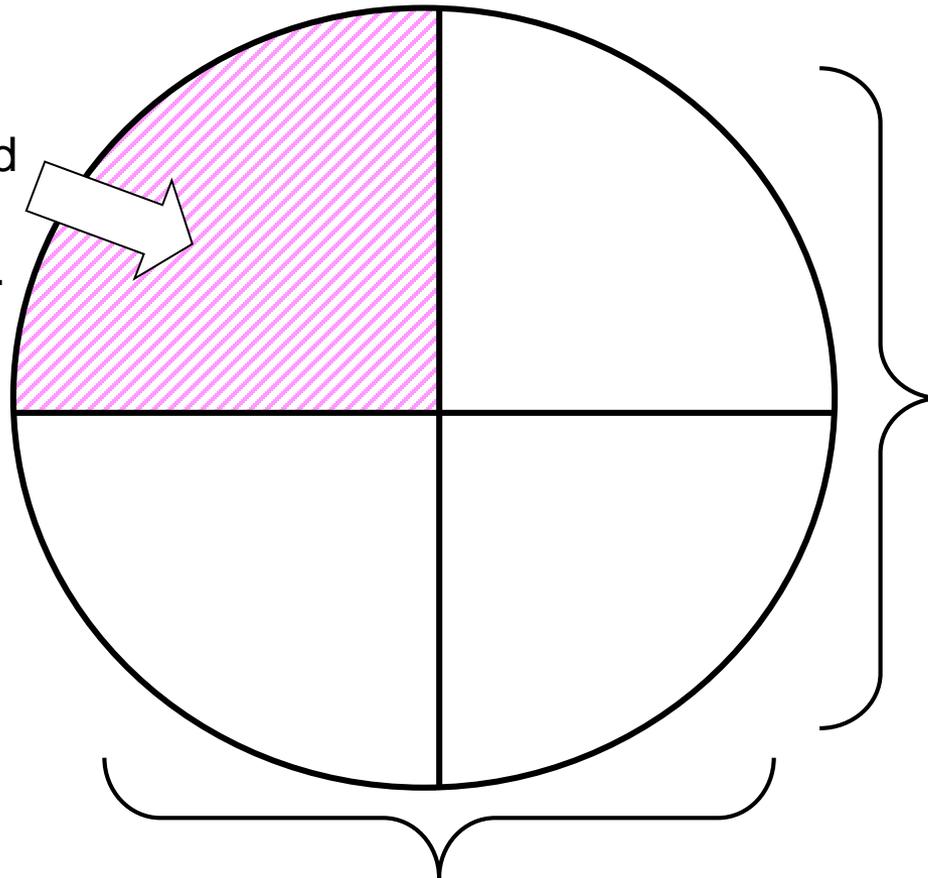
oder ein Nichtigkeitsverfahren.

2. Brainstormingsitzungen

um Lösungen für ein Umgehen des Patentes zu finden.

## Wie stark sind erteilte Patente?

Nur ca. 25%  
der Patente sind  
rechtsbeständig und  
können nicht  
umgangen werden.



Ca. 50%  
der Patente  
können  
durch nahen  
Stand der  
Technik  
zu Fall  
gebracht  
werden.

Ca. 50% der Patente können  
durch alternative Lösungen  
umgangen werden.

**PATENTE & MUSTER**

Von einer äquivalenten Verletzung wird dann gesprochen, wenn ein Wort oder mehrere Worte des Anspruchs oder der gewählten Ansprüche beim verletzenden Produkt / Verfahren wörtlich nicht vorhanden sind, aber

- ähnlich gegeben sind oder
- teilweise vorhanden sind oder
- unvollkommen benutzt werden.

Ferner müssen bei beiden  
d.h. beim verletzenden Produkt / Verfahren  
und beim Gegenstand des Patentes / Gebrauchsmusters

- Aufgabe und technischer Erfolg gleich sein und
- der auf diesem technischen Gebiet tätige Fachmann muß auf Grund seines Fachwissens zum Zeitpunkt des Anmeldetages im Patent / Gebrauchsmuster die fehlenden bzw. anderen Merkmale auffinden können.

Schutzbereich des Schutzrechts

Der unmittelbare Gegenstand des Schutzrechtes = der reine Wortlaut der Ansprüche

Eine äquivalente Ausführung

Formstein-Entscheidung

OK

25

SCHAFF

Berlin Paris

# Erstbegehungsgefahr bei Vorbereitungshandlungen

für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch

wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass verletzt werden wird.

Zum Beispiel

- Berührung, dass man liefern kann,
- Berührung, dass man nicht verletzt.

Keine Erstbegehungsgefahr

- bei Aufnahme in die Lauer-Taxe,
- bei Herstellungsvorbereitungen kurz vor Ablauf des Patents.

## § 140c PatG Besichtigungsanspruch

(1) Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Rechtsinhaber oder einem anderen Berechtigten auf Vorlage einer Urkunde oder **Besichtigung einer Sache**, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, oder eines Verfahrens, das Gegenstand des Patents ist, in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist.

Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen.

Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um **vertrauliche Informationen** handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen **Schutz zu gewährleisten**.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der **einstweiligen Verfügung** nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 140b Abs. 8 gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den **Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens** verlangen.

# Besichtigungsanspruch

## § 809 BGB

Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem in einer Urheberrechts-sache ergangenen „Faxkarte“-Urteil ([BGHZ 150, 377](#), 386) zu [§ 809 BGB](#) einen „gewissen Grad“ an Wahrscheinlichkeit ausreichen lassen, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, allerdings nicht schon eine entfernte Möglichkeit. Der materiellrechtliche Vorlageanspruch aus [§ 809 BGB](#) besteht schon dann, wenn ungewiss ist, ob eine Rechtsverletzung vorliegt; das Ausforschungsverbot steht dem nicht entgegen.

Die Durchsetzung eines Besichtigungsanspruchs im Wege der Hauptsacheklage ist der Regelfall, unter besonderen Umständen kommt die vorläufige Sicherung dieses Anspruchs im Wege der einstweiligen Verfügung in Betracht.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die einstweilige Verfügung nur zur Sicherung, nicht zur Befriedigung des Hauptanspruchs führen darf. Das Gericht darf daher nicht aussprechen, dass der Antragsgegner die zu besichtigenden Gegenstände dem Antragsteller persönlich zugänglich machen muss oder ein Dritter seine bei der Besichtigung gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen an den Antragsteller weitergeben darf. Vielmehr darf die Sicherungsverfügung nur anordnen, dass der Antragsgegner die Besichtigung der Gegenstände einem vom Gericht bestimmten, zur völligen Verschwiegen verpflichteten Sachkundigen zu ermöglichen hat.

Der Sachkundige hat seinen Bericht bei Gericht zu hinterlegen.

Er steht dem Antragsteller grundsätzlich erst zur Einsichtnahme frei, wenn dieser einen Hauptsachetitel über den Besichtigungsanspruch aus [§ 809 BGB](#) erlangt hat.

Durchsuchung der Geschäftsräume nachdem das Gericht die Durchsuchung angeordnet hat, mit Gerichtsvollzieher und Sachverständigem, der hierüber ein Gutachten\* schreibt.

\* Ist Geheimhaltung zu wahren, kann das Gutachten den Anwälten des Patentinhabers aber nicht dem Patentinhaber zugänglich werden.

# Rechte des Patentinhabers nach Ablauf des Patents

1. Ansprüche auf Schadenersatz

2. Verbot der Herstellung und des Verkaufs,  
wenn während der Laufzeit verbotene Werbung betrieben worden war

Deshalb kann es für den Verletzer sinnvoll sein,  
auch noch nach Ablauf des Patents eine Nichtigkeitsklage zu erheben.

## § 10 PatG [ Mittelbare Patentverletzung ]

(1) Das Patent hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, **die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen**, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach § 9 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.

### Beispiele:

- Angebot oder Lieferung eines Vorrichtungsteils, welches mit weiteren Vorrichtungsteilen zu der gesamten patentgeschützten Vorrichtung zusammenfügbar ist.
- Angebot oder Lieferung einer Maschine/Vorrichtung, mit der ein patentgeschützter Gegenstand herstellbar oder ein patentgeschütztes Verfahren durchführbar ist.

## Geheimhaltungsvertrag in Kurzform

Die Partei, die von der anderen Partei geheime Informationen erhält, insbesondere geheimes Know-how und neue, noch nicht veröffentlichte technische Ideen/Lösungen, verpflichtet sich diese Informationen für die folgenden 5 Jahre geheim zu halten.

Die Geheimhaltungspflicht endet, sobald die Information durch die andere Partei oder mit Zustimmung der anderen Partei oder durch Dritte veröffentlicht wurde

Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO ..... zu zahlen.

Gerichtsstand ist .....

**PATENTE & MUSTER**

Häufige Einrede des Patentverletzers: "Meine vom Patentinhaber angegriffene Ausführungsform ist vom Patent nicht gedeckt, da sie nahe dem Stand der Technik liegt."

**Die Formstein-Entscheidung**

**Erfindung**

**Schutzbereich eines Patentes:**

a) **Unmittelbarer Gegenstand des Patentes**  
= Wortlaut der Ansprüche

b) **Äquivalenzbereich**  
= ähnliche Mittel mit gleicher Wirkung

**Theoretische naheliegende Weiterentwicklungen des Standes der Technik, die nicht patentfähig sind.**

**Stand der Technik**

**Eine hier liegende Verletzungsform wäre am Anmeldetag des Patenten nicht schutzfähig gewesen, da sie damals nahe lag. Sie fällt deshalb nicht unter das Patent. (Formstein-Entscheidung)**

(C) 1996 H.B.Cohausz COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ & PARTNER GRUR 86,803 BGHZ 98,12 NJW 86,3202  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei 40237 Düsseldorf München Berlin Paris Nantes

OK

## Kostenrisiko\* bei Patentverletzungsklagen in Deutschland (EURO)

(Die Werte wurden auf glatte Beträge aufgerundet)

Streitwert (EURO)	50.000	100.000	300.000	500.000	1.000.000	5.000.000
<b>1. Instanz Landgericht</b>	14.000	19.000	34.000	42.000	66.000	241.000
<b>2. Instanz Oberlandes- gericht</b>	16.000	22.000	40.000	53.000	79.000	289.000
<b>3. Instanz Bundes- gerichtshof</b>	21.000	29.000	51.000	68.000	102.000	374.000
<b>Gesamtrisiko der drei Instanzen</b>	<b>51.000</b>	<b>70.000</b>	<b>125.000</b>	<b>163.000</b>	<b>247.000</b>	<b>904.000</b>

## Kostenrisiko\* bei Patentnichtigkeitsklagen in Deutschland (EURO)

Streitwert (EURO)	50.000	100.000	300.000	500.000	1.000.000	5.000.000
<b>1. Instanz Bundespatent- gericht</b>	16.000	22.000	40.000	53.000	79.000	289.000
<b>2. Instanz Bundes- gerichtshof</b>	21.000	29.000	51.000	68.000	102.000	374.000
<b>Gesamtrisiko der zwei Instanzen</b>	<b>37.000</b>	<b>51.000</b>	<b>91.000</b>	<b>121.000</b>	<b>181.000</b>	<b>663.000</b>

\* "Kostenrisiko" bedeutet: Welche Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) hat die unterlegene Partei zu tragen?

Anmerkungen:

1. Beide Parteien werden immer von einem Rechtsanwalt und einem Patentanwalt beraten.
2. Die Gebühren wurden nach dem seit 2004 gültigen RVG berechnet.
3. Die Gebühren erhöhen sich noch, wenn Gutachter hinzugezogen werden und durch Auslagen wie z. B. Reisekosten und Übersetzungskosten.
4. Die Gebühren der Patentanwälte sind in gleicher Höhe erstattungsfähig wie die Gebühren der Rechtsanwälte.

## Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung

- [FORIS AG, Berlin](#)
- [D.A.S. ProFi AG, München](#)
- [ROLAND ProzessFinanz AG](#)
- [Allianz ProzessFinanz GmbH](#)

übernehmen ab einem Streitwert von EUR 50.000,-- sämtliche Kosten eines Prozesses,  
wenn eine Prüfung des Falles ergibt, dass die Forderung aussichtsreich ist.

Der Antrag wird von Ihrem Rechtsanwalt oder Patentanwalt gestellt.

Wird der Prozess gewonnen, so erhält der Prozessfinanzierer 20 – 30 Prozent des realisierten Betrages.

## **Löschung des Gebrauchsmusters** § 15 bis 17 GbmG

Gegen ein eingetragenes Gebrauchsmuster kann Löschung beim Deutschen Patent- und Markenamt beantragt werden, wenn

1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 3 nicht schutzfähig ist, (u.a. nicht neu oder kein erfinderischer Schritt)
2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder
3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

Das Patentamt teilt dem Inhaber des Gebrauchsmusters den Antrag mit und fordert ihn auf, sich dazu innerhalb eines Monats zu erklären. Widerspricht er nicht rechtzeitig, so erfolgt die Löschung.

## **Löschung eines Geschmacksmusters** § 33 bis 36 GschmG

Ein eingetragenes Geschmacksmuster kann nur durch eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit zu Fall gebracht werden. Dies beinhaltet ein hohes Kostenrisiko, da der unterlegenen Partei alle Kosten auferlegt werden.

In der ersten Instanz läuft das Verfahren beim Landgericht und in der zweiten Instanz beim Oberlandesgericht.

Die Löschung der Eintragung eines Geschmacksmusters im Geschmacksmuster-Register kann von jedem beim Deutschen Patentamt beantragt werden. Hierzu muss der Antragsteller nachweisen, daß der Inhaber des Geschmacksmusters auf sein Geschmacksmuster verzichtet oder in die Löschung der Eintragung einwilligt.

Erfolgt der Verzicht oder die Einwilligung in die Löschung nicht freiwillig durch den Geschmacksmusterinhaber, so kann dieser durch eine Klage hierzu gezwungen werden.

Die Klage auf Einwilligung in die Löschung ist beim zuständigen Landgericht einzureichen. Als Klagegrund kann angeführt werden, daß das Muster/Modell am Anmeldetag nicht schutzfähig war, d.h. nicht neu oder nicht eigentümlich war, oder dass der Inhaber bzw. der Anmelder nicht berechtigt war, das Muster/Modell anzumelden, siehe § 10c GschmG.

# Schutz ohne Anmeldung wenn der jeweilige Gegenstand schutzfähig ist und benutzt wird

Schutzart	Beispiel	Dauer	§	Nachteile
<b>Urheberrecht</b>	Software, Buch, Bild, Foto, Musikstück	70 Jahre nach Tod des Urhebers	Urheberrechtsgesetz	Urheberschaft und Zeitpunkt der Fertigstellung häufig schwer nachzuweisen,
<b>Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster</b>	Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon	3 Jahre ab erstmals auf dem EU-Markt	Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	Sehr kurze Laufzeit. Nachweis nötig, dass Verletzer das Muster kannte.
<b>Marke mit Verkehrsgeltung</b> mind. 25% Verkehrsgeltung	Kukident, Sunil, Mars	solange Verkehrsgeltung besteht	§ 4 Nr. 2 Markengesetz	Verkehrsgeltung muss nachgewiesen werden. Jüngere Markeneintragung nur mit (teurer) Löschungsklage angreifbar
<b>Notorisch bekannte Marke, hoher Bekanntheitsgrad</b> , mind. 60% Verkehrsgeltung	Budweiser, Kleenex	solange Verkehrsgeltung besteht	§ 4 Nr. 3 Markengesetz	Verkehrsgeltung muss nachgewiesen werden.
<b>Unternehmensbezeichnung</b>	Henkel, Opel, Pelikan	solange benutzt wird	§ 5 (2) Markengesetz	Schutz oft örtlich begrenzt.
<b>Besondere Geschäftsbezeichnung</b>	Adler Apotheke, Hotel am Schloss	solange benutzt wird	§ 5 (2) Markengesetz	Schutz nur im örtlichen Bereich
<b>Name</b>	Peter Schulze, Werner v. Braun	solange benutzt wird	§ 12 BGB und § 5 (2) Markengesetz	jüngere Markeneintragung nur mit (teurer) Löschungsklage angreifbar
<b>Werktitel</b>	Aida, DUDEN, PowerPoint	unbegrenzt	§ 5 (3) Markengesetz	jüngere Markeneintragung nur mit (teurer) Löschungsklage angreifbar
<b>Unlauterer Wettbewerb durch Nachahmung</b>	Einschieben in eine fremde Serie, Rufausbeutung, Rufschädigung	max. 45 Jahre nach Markteinführung	§ 4 Nr. 9 UWG	Nur subsidiär ggü. Patent-, GeschmM- und Markenschutz

## Merke:

### Wie wird gegen ein Schutzrecht und gegen Verletzer vorgegangen?

	gegen das Schutzrecht durch	gegen Verletzer durch
Patent	<b>Einspruch</b> beim Patentamt § 59 PatG und <b>Nichtigkeitsklage</b> beim Bundespatentgericht § 81–84 PatG	<b>Klage</b> beim Landgericht*
Gebrauchsmuster	<b>Löschung</b> beim Patentamt § 15 bis 17 GbmG	
Geschmacksmuster	<b>Löschung</b> durch Klage beim Landgericht* § 33 bis 36 GschmG	
Marke	<b>Widerspruch</b> beim Patentamt § 42 MG und <b>Löschung</b> beim Patentamt und Landgericht* § 54-55 MG	

\*in erster Instanz beim Landgericht, zweite Instanz beim Oberlandesgericht

# Fernstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Helge B. Cohausz und Prof. Dr. Volker Jänich



seit 1558

## Nebenberufliche Weiterbildung zur/zum

**Patentingenieur/in**

**Patentreferent/in**

**Patentmanager/in**

mit Universitäts-Zertifikat

Für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung sind Kenntnisse über den Gewerblichen Rechtsschutz von großer Bedeutung. Dieses Fernstudium bietet einen Überblick über alle Verfahren und vermittelt praxisnah das Wissen um die Anmeldung, Erteilung, Verwertung und Verteidigung von Gewerblichen Schutzrechten. Dieser Lehrgang wurde entwickelt für Studierende der Ingenieur-Wissenschaften, Informatik, Physik, Chemie, Medizin, Bio-Wissenschaften, Mathematik, Betriebswirtschaft Ingenieure Naturwissenschaftler Betriebswirte Patentanwälte in der Ausbildung Patentanwaltsfachangestellte Patentsachbearbeiter sowie für alle Fachkräfte, die sich im Gewerblichen Rechtsschutz weiterbilden möchten.

[www.ipforip.de](http://www.ipforip.de)

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Rechtsanwälte.